

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin

Vom 3. März 2024

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 4 Berufsausbildung
- § 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch
- § 6 Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“
- § 7 Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen
- Anlage 2: Berechnung der Gesprächsgesamtpunktzahl
- Anlage 3: Berechnung der Punktwerte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im 1. Fachsemester im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ (ZEQ) und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH).

(2) Zuständig ist die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Studiengang Medizin erfolgt die Studienplatzvergabe zum 1. Fachsemester über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ) und „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH) gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen ermittelt.

(3) Die Bescheiderteilung von Ablehnungen und Zulassungen zur Studienplatzvergabe erfolgt im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

§ 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Für die Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ sowie „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests berücksichtigt, das ausschließlich durch die Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) erworben werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinierungsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinierungsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Technischen Universität Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Technische Universität Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss er auf dem Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart.de) innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden. Wird der Stiftung für Hochschulzulassung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils Null Punkte vergeben.

§ 4 Berufsausbildung

Innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (siehe § 6) und „Auswahlverfahren der Hochschule“ (siehe § 7) wird darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Anrechenbar sind die in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten Berufsausbildungen.

§ 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch

(1) Für die Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgesprächs berücksichtigt.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist vom 1. April bis 30. April jeden Jahres förmlich über ein Online-Bewerbungsportal der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden zu beantragen. Die TMS-Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH ist im Bewerbungsportal hochzuladen.

(3) Es werden nur Anträge bearbeitet, die bis spätestens 30. April eingegangen sind. Kann glaubhaft gemacht werden, dass die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, ist ein formloser Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich an Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Studiendekanat Medizin/Zahnmedizin, Fetscherstraße 74, 01307 Dresden zur genannten Frist postalisch zu übersenden.

(4) Die Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch ist auf 200 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt. Die Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge innerhalb der Rangliste wird nach dem Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber beim TMS erreicht hat (Standardwert), bestimmt. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet.

(5) Die Auswahlgespräche finden im Mai bzw. Juni jeden Jahres auf dem Campus der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden statt. Entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Teilnahme erfolgt auf Einladung unter Bekanntgabe eines verbindlichen Auswahlgesprächstermins. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Ausweichtermins. Am Tag des Auswahlgesprächs ist von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber bei der Anmeldung zum Gespräch ein amtlicher Ausweis zur Feststellung der Personenidentität vorzulegen.

(6) Die Auswahlgespräche erfolgen an vier Interviewstationen mit jeweils einer Dauer von 12 Minuten. Die Gespräche werden jeweils von zwei Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern, einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer bzw. einem approbierten Arzt bzw. einer approbierten Ärztin sowie einem Mitglied der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus, in Form von standardisierten Einzelgesprächen geführt.

(7) Die Gesamtbewertung der Auswahlgespräche erfolgt durch eine Auswahlkommission auf Grundlage der Teilleistungen an den Interviewstationen. Die Auswahlkommission besteht aus den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern an den Interviewstationen gemäß Absatz 6. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vorgeschlagen und vom Fakultätsrat beschlossen. Aus der Mitte der Auswahlkommission wird von dieser eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Auswahlkommission wird für ein Jahr bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(8) An jeder Station werden die spezifischen Anforderungen des Anforderungsprofils für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät anhand standardisierter Bewertungsskalen geprüft.

1. Motivation und Interesse
2. Durchhaltevermögen
3. Belastbarkeit
4. Leistungsbereitschaft
5. Fleiß
6. Lernkompetenz
7. Organisations-Lern-Zeitmanagement
8. Kognitive Leistungsfähigkeit
9. Konstruktive Problembewältigung
10. Adäquater Umgang mit Anderen
11. Selbständigkeit
12. Eigeninitiatives Vorgehen
13. Flexibilität
14. Teamfähigkeit
15. Selbstvertrauen
16. Reflexionsfähigkeit
17. Kommunikations- und Kontaktfreudigkeit
18. Emotionale Kompetenz
19. Naturwissenschaftliches Grundverständnis

(9) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Gespräch nach den Grundsätzen:

- | | |
|----------|--|
| 4 Punkte | = eine hervorragende Leistung; |
| 3 Punkte | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2 Punkte | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 1 Punkt | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 0 Punkte | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(10) Die Ergebnisse der Interviewstationen sowie die über die vier Interviewstationen gemittelte Globalpunktzahl fließen gleichwertig in das Gesamtergebnis des Auswahlgespräches ein. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die erzielten Punktzahlen auf eine Skala von 0 bis 100 Punkten entsprechend Anlage 2 transformiert.

(11) Können Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, ist ein Nachteilsausgleich möglich. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(12) Nach Abschluss des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis des Auswahlgespräches gilt nur für das Auswahlverfahren des unmittelbar bevorstehenden Wintersemesters.

§ 6

Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG und
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien und prozentuale Verteilungen	
	TMS	Berufsausbildung
Gewichte (in %)	50	50

(3) Die Gesamtpunktzahl in der Quote „Zusätzliche Eignungsquote“ wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 3 berechnet werden

§ 7

Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“

(1) Die Vergabe der Studienplätze in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ erfolgt in zwei Unterquoten mit folgender Gewichtung:

1. AdH-Unterquote: 80 %
2. AdH-Unterquote: 20 %

(2) Die Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erfolgt entsprechend der Kriterien:

1. Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 SächsHZG,
2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG,
3. nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 SächsHZG anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst),
4. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung,
5. Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 5 dieser Ordnung.

(3) Die Kriterien werden in den Unterquoten wie folgt gewichtet:

Unterquote	Kriterien und prozentuale Verteilungen				
	HZB	TMS	Dienst	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (80 %)	30	5	10		55
2. AdH-Unterquote (20 %)	40	10		50	

(4) Die Gesamtpunktzahl in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 3 berechnet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das Wintersemester 2022/23 vom 16. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2022 vom 26. März 2022, S. 72), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2023 vom 24. März 2023, S. 278), tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 31. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. Februar 2024.

Dresden, den 3. März 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:
Anerkannte Berufsausbildungen

Altenpflegerin/Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelferin/Arzthelfer
Biologielaborantin/Biologielaborant
Chemielaborantin/Chemielaborant
Diätassistentin/Diätassistent
Ergotherapeutin/Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopädin/Logopäde
Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin/Medizinlaborant
Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin/Orthoptist
Pflegefachfrau/Pflegefachmann
Physiotherapeutin/Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungsassistentin/Rettungsassistent
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

**Anlage 2:
Berechnung der Gesprächsgesamtpunktzahl**

1. In jeder Interviewstation werden Bewertungen auf Punkteskalen (0-4 Punkte) vorgenommen.
2. Für jede Station werden die Inhaltsleistungen auf mehreren Bewertungsskalen (0-4 Punkte) bewertet. Aus den Einschätzungen wird für jede Station ein Mittelwert für die Inhaltsleistung gebildet. Zudem wird für jede Station auf mehreren Bewertungsskalen (0-4 Punkte) der Globaleindruck eingeschätzt. Aus den Einschätzungen des Globaleindrucks wird für jede Station ein Mittelwert gebildet. Die für die 4 Stationen berechneten Mittelwerte des Globaleindrucks werden zu einer Gesamtglobalpunktzahl gemittelt.
3. Die Mittelwerte der Inhaltsleistungen der 4 Stationen und die gemittelte Gesamtglobalpunktzahl gehen zu gleichen Teilen (1/5) in die Gesprächsgesamtpunktzahl ein. Dafür erfolgt die Skalierung der gemittelten Inhaltsleistungen und der Globalgesamtpunktzahl auf eine 20-Punkteskala (0 Punkte = Minimum, 20 Punkte = Maximum).
4. Die Summe der 4 skalierten Inhaltsleistungen und der skalierten Gesamtglobalpunktzahl entspricht der Gesprächsgesamtpunktzahl. Die Gesprächsgesamtpunktzahl ergibt einen Wert zwischen 0 und 100 Punkten.

Berechnungsformel der Gesprächsgesamtpunktzahl:

Gesprächsgesamtpunktzahl (0-100 Punkte) = Inhaltsleistung Station 1 (0-20 Punkte) + Inhaltsleistung Station 2 (0-20 Punkte) + Inhaltsleistung Station 3 (0-20 Punkte) + Inhaltsleistung Station 4 (0-20 Punkte) + Gesamtglobalpunktzahl (0-20 Punkte)

Umrechnungstabelle für die Skalierung der Inhaltspunktzahl/Globalpunktzahl auf eine 20-Punkteskala:

Inhaltspunkte / Globalpunkte	Punkte (Stationspunkte, Globalpunkte)
4	20
3,9	19,5
3,8	19
3,7	18,5
3,6	18
3,5	17,5
3,4	17
3,3	16,5
3,2	16
3,1	15,5
3	15
2,9	14,5
2,8	14
2,7	13,5
2,6	13
2,5	12,5
2,4	12
2,3	11,5
2,2	11
2,1	10,5

2	10
1,9	9,5
1,8	9
1,7	8,5
1,6	8
1,5	7,5
1,4	7
1,3	6,5
1,2	6
1,1	5,5
1	5
0,9	4,5
0,8	4
0,7	3,5
0,6	3
0,5	2,5
0,4	2
0,3	1,5
0,2	1
0,1	0,5
0	0

Anlage 3: Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Kriterien\ der\ Hochschule + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{für } xxxStandardwert_B < 70$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \quad \text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{(InterviewWert_B)}{100} \cdot InterviewGewicht$$

Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildungen gemäß der Anlage 1, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$